

Bek. gem. 9. Feb. 1961

44b, 44. 1 826 437. Willi Kremer, Offen-
bach/Main-Bieber. | Haushalts-Feuer-
zeug. 9. 12. 60. K 36 901. (T. 2; Z. 1)

**Nr. 1 826 437* eingetr.
-9. 2. 61**

WILLI KREMER

P.A. 759 349*-9.12.60

OFFENBACH A. M.-BIEBER, den
FLURSTRASSE 39
TEL. 89370

10.12.
1960

EINSCHREIBEN

An das
Deutsche Patentamt
M ü n c h e n 2
Zweibrückenstraße

Hiermit melde ich, Kremer Willi, Offenbach/M.-Bieber, Flurstraße 39,
die in den Anlagen beschriebene Erfindung an und beantrage, mir
einen Musterschutz zu erteilen.

Die Bezeichnung lautet:

"Haushalts-Feuerzeug".

Die Anmeldegebühr mit DM 30,00 wird unverzüglich auf das
Postscheckkonto des Deutschen Patentamtes eingezahlt, sobald
das Aktenzeichen bekannt ist.

Hochachtungsvoll

Willhelm Kremer

Anlagen :

- 1.) 1 weiteres Stück dieses Antrages,
- 2.) 2 gleichlautende Beschreibungen mit je 2 Schutzansprüchen,
- 3.) 1 Druckzeichnung,
- 4.) 2 Aktenzeichnungen,
- 5.) 1 vorbereitete Empfangsbescheinigung mit freigemachtem
Briefumschlag.

Von diesem Antrag und allen Anlagen habe ich Abschriften
zurückbehalten.

Kremer Willi

Offenbach/M.-Bieber, den 10.12.1960
Flurstraße 39Haushalts-Feuerzeug

Die Erfindung ist auf ein Feuerzeug für Benzin, Gas oder sonstige geeignete Brennstoffe gerichtet.

Seine handliche Langform eignet sich als Gasanzünder für Gasherde, sowie auch, als Anzünder für Öfen aller Art.

Es sind Gasanzünder bekannt, die durch ihre Langform geeignet sind, mittels eines Funkens, Gas zu entzünden, ohne sich durch die explodierende Entzündung die Hand zu verbrennen. Die explosionsartige Entzündung kommt daher, weil erst das Gas vorhanden sein muß, ehe der Zündfunke kommt. Diese Art Gasanzünder in Langform sind jedoch nicht geeignet, das ausströmende Gas einer Bratröhre, oder das leicht anzubrennende Heizmaterial in Herden und Öfen anzubrennen. Die Hausfrau ist daher gezwungen, die als umständlich bekannten und deshalb immer mehr von der Bildfläche verschwindenden Streichhölzer zu verwenden, oder mit einem brennenden Fidibus, der erst an der Gasflamme entzündet werden muß, durch die Wohnung zu springen, um den erst vorher vorbereiteten Ofen anzubrennen. Dies bedeutet, einen doppelten Weg und zusätzlichen Schmutz durch die Reste des Fidibuses. Woraus resultiert, daß Streichhölzer umständlich sind, daß nur funkengebende Zünder nur für Gas brauchbar sind, und daß Taschen-Feuerzeuge für beide Zwecke zu klein sind, weil die Hausfrau jedesmal Gefahr läuft, sich die Hand zu verbrennen.

In den Zeichnungen ist eine Ausführungsform des Gebrauchsmuster-Gegenstandes beispielsweise dargestellt.

Es zeigt: Fig.1 einen Längsschnitt durch das Feuerzeug,
Fig.2 das Feuerzeug in Ansicht.

Der Körper 1 besteht vorteilhaft aus einem Rohr, dessen unterer Teil 1a das Griffstück darstellt, während sein Teil 1b, Träger des Gehäuseteiles 2 ist. Ein Steckpfropfen 3, dichtet in einfachster Weise die Einfüllöffnung für die Watte 4 und für den Brennstoff ab.

Die Teile: Docht 5, Dochthalter 6, Dochkappe 7, Dochkappenhalter 8, Mitnehmerfeder 9, Zündrad 10, Achse 11, Zündstein 12, Steindruckfeder 13 und die Steindruckschraube 14, sind in üblicher Weise angeordnet.

Der Gehäuseteil 2 ist Träger der Zünd-Mechanismus-Teile von 7 - 18. Auf einer weiteren Achse 15, ist ein Kipphebel 16 gelagert, der unter Druck einer Blattfeder 17 steht. Ein Bindeglied 18 verbindet den obersten Teil des Kipphebels 16 mit dem Dochkappenhalter 8 gelenkig dermaßen, daß eine ausreichende Übersetzung gegeben ist.

Schutzansprüche

1. Haushalts-Feuerzeug für Benzin, Gas oder sonstigen Brennstoff dadurch gekennzeichnet, daß sein Körper gleichzeitig Brennstoff-Behälter und Griffstück ist.

2. Haushalts-Feuerzeug nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß die obere Hälfte des Kipphebels (16) lang genug ist, um eine ausreichende Übersetzung zur Funken-Erzeugung zu gewährleisten und dadurch seine untere Hälfte den Zündfinger weit von der Flamme fernhält.

Wilhelm Gieseler

Fig. 1

Fig. 2

